

Beihilfe zur Steuerhinterziehung gibt es nicht

Wirtschaftsethische Überlegungen zum Bankgeheimnis

Von Gerald Deix*

Gegner des Bankgeheimnisses werden nicht müde zu wiederholen, die Schweiz begehre Beihilfe zur Steuerhinterziehung und beim Bankgeheimnis handle es sich um ein «Steuerhinterziehungs-Geheimnis». Bereits eine handlungstheoretisch klare Abgrenzung dieser Begriffe reicht aus, um die ethische Ungültigkeit dieser Vorwürfe zu belegen.

Als praktische Philosophie bezieht sich Ethik auf Handlungen und Werthaltungen im persönlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Verhalten. Ihre Aufgabe besteht darin, Begriffe zu klären, Begriffswidersprüche und widersprüchliche Argumentationen aufzuzeigen sowie echte moralische Dilemmata von diesen Vorfragen abzugrenzen und auf Basis der bekannten Moraltheorien wie des Kantianismus oder des Konsequentialismus bestmöglich zu ergründen. Moralische Dilemmata können oft nicht endgültig entschieden werden. Wo begriffliche Widersprüche vorliegen, lassen sich in der Ethik aber ebenso gültige Wahrheiten ausweisen wie in den exakten Wissenschaften. Die meisten Wirtschaftsethiker – zumeist handelt es sich um Soziologen, Ökonomen, Theologen oder Juristen, die mehrheitlich den ethischen Relativismus vertreten und selten bis gar nie Begriffe klären oder moraltheoretische Begründungen entwickeln – mag das erstaunen. Näher untersuchen lässt sich diese Behauptung anhand eines Dauerthemas der Schweizer Wirtschaftsethik: der Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

Unpräzise Begriffe

Bekanntlich werden die Gegner des Bankgeheimnisses nicht müde zu wiederholen, die Schweiz begehre Beihilfe zur Steuerhinterziehung und beim Bankgeheimnis handle es sich um ein «Steuerhinterziehungs-Geheimnis». Beihilfe wird juristisch als vorsätzliche Unterstützung bei der Begehung einer Straftat definiert. Für die Wirtschaftsethik soll dies noch weiter präzisiert werden: Beihilfe liegt dann vor, wenn ein Beihilfer einen Akteur mit der vorsätzlichen Beihilfehandlung dabei unterstützt, eine illegitime Handlung auszuführen, und wenn die Beihilfehandlung in einer kausalen Beziehung zur illegitimen Handlung steht.

Kann man nach dieser Definition davon sprechen, «die Schweiz» begehre Beihilfe zur Steuerhinterziehung? Nicht ohne diese «Schweiz» als Akteur auszuweisen, was bisher noch nicht versucht wurde und auch unmöglich scheint? Sind alle Einwohner des Landes gemeint, die Politik, die Regierung? Oder bloss die Banken, und wenn ja, welche Banken? Eine unabdingbare Voraussetzung dafür, von Beihilfe sprechen zu können, ist also nicht erfüllt: Es lässt sich kein konkreter Beihilfer bestimmen.

Passive Beihilfe ist keine Beihilfe

Um diese Unplausibilität zu umgehen, führen einige Bankgeheimnis-Gegner die passive Beihilfe ein: Die Schweiz begehre passive Beihilfe zur Steuerhinterziehung, weil sie Rahmenbedingungen aufrechterhalte, die dazu beitragen, dass im In- oder Ausland Steuern hinterzogen werden. Im Besonderen begingen diejenigen Schweizer Banken passive Beihilfe zur Steuerhinterziehung, die sich für diese Rahmenbedingungen einsetzen. Passive Beihilfe liegt demnach bereits dann vor, wenn ein Akteur oder ein nicht weiter bestimmtes Kollektiv zu den Hintergrundbedingungen einer illegitimen Handlung beiträgt. So gesehen begehrt



Aus wirtschaftsethischer Sicht begehrt die Schweiz keine Beihilfe zur Steuerhinterziehung. ALEX LESCHINSKI

die Schweiz tatsächlich passive Beihilfe zur Steuerhinterziehung. Aber auch Gastwirte, die Flat-Rate-Partys durchführen, begehen demzufolge passive Beihilfe zur fahrlässigen Tötung im Strassenverkehr durch alkoholisierte Junglenker. Die Kuh Lisi begehrt passive Beihilfe zum Klimawandel, weil sie Treibhausgas absondert; last, but not least begehren die Finanzämter von Hochsteuer-Staaten passive Beihilfe zu Steuerhinterziehung, Steuerflucht und Steuerbetrug. Schliesslich gehören hohe Steu-

erbelastungen unzweifelhaft zu den Hintergrundbedingungen, die diese Formen von Steuermeidung erst motivieren. Ist das plausibel? Nein: Gemäss der passiven Beihilfe begeht jedermann Beihilfe zu fast allem, das irgendwo in der Welt schief läuft. Sie ist willkürlich und taugt deshalb nicht als wirtschaftsethisches Erklärungsmodell. Passive Beihilfe als Beihilfe zu bezeichnen und ihr die gleiche normative Geltung zuzugestehen wie der aktiven Beihilfe, ist eine unredliche Begriffsverdrehung.

Keine aktive Beihilfe

Bleibt also nur die aktive Beihilfe. Die pauschalen Beihilfe-Vorwürfe gegen die «Schweiz» müssen zwar zurückgenommen werden, aber wo konkrete individuelle oder kollektive Beihilfe-Akteure den Steuerhinterziehern kausal nachweisbare Beihilfe leisten, dort liege Beihilfe zur Steuerhinterziehung vor. «Die Bank XY begeht Beihilfe zur Steuerhinterziehung» wäre so ein Vorwurf. Aber auch so darf nicht argumentiert werden, denn hier ist die zweite Grundbedingung für aktive Beihilfe nicht erfüllt: Beihilfe bezieht sich ausschliesslich auf illegitime Handlungen. Steuerhinterziehung ist jedoch als Unterlassung und nicht als Handlung zu verstehen.

Die Betrachtung der Legitimitätsverhältnisse der verschiedenen Formen von Steuerminimierung macht die Situation deutlich: Steueroptimierung, Transfer-Pricing und physische Steuerflucht sind nicht «beihilfefähig», weil sie zwar Handlungen, aber legitime sind. Steuerhinterziehung ist nicht «beihilfefähig», weil sie zwar illegitim, aber bloss eine Unterlassung ist. Das gilt für bewusste vorsätzliche Steuerhinterziehung ebenso wie für unbeabsichtigte fahrlässige Steuerhinterziehung. Nur virtuelle Steuerflucht, unangemessene Formen von Transfer-Pricing, Steuerbetrug und Geldwäscherei sind sowohl illegitim als auch Handlungen und lassen Beihilfe zu. Beihilfe zur aktiven Steuerhinterziehung gibt es aus rein begrifflogischen Gründen nicht. Deshalb unterliegt sie auch keinen moralischen Wertungen.

Gegenstandslose Argumente

Alle Argumente, die Beihilfe zur Steuerhinterziehung als unmoralisch anprangern, sind also zurückzuweisen. Sie sind schlicht gegenstandslos. Um das zu beweisen, muss keine Moraltheorie angewandt werden, weder der kategorische Imperativ noch der Konsequentialismus noch die Diskursethik. Die Begriffe Beihilfe und Steuerhinterziehung handlungstheoretisch sauber abzuklären, reicht bereits aus, um die ethische Ungültigkeit der Vorwürfe auszuweisen.

Natürlich sind sowohl vorsätzliche als auch unbeabsichtigte Steuerhinterziehung illegitim, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass. Für die wirtschaftsethische Beihilfe-Diskussion spielen sie aber keine Rolle. Sie sind tatsächlich in erster Linie eine Frage der persönlichen Moral der jeweiligen Steuerpflichtigen. Steuerbetrug und Geldwäscherei als deutlich illegitime Handlungen sind bereits umfangreich gesetzlich reguliert. Darum sollten sich die Beihilfe-Diskussion und die entsprechenden Risikoerwägungen der Banken auf illegitime Formen von Steuerflucht und übertriebenes Transfer-Pricing sowie auf deren korrekte Abgrenzung von den legitimen Formen konzentrieren. Wo Strukturen bestehen, die Beihilfe dazu kausal ermöglichen oder fördern, dort bestehen auch entsprechende Regulationsrisiken. Jedenfalls sind die Banken gut beraten, sich bei der Analyse dieser Risiken weder auf moralistische Unterstellungen noch auf haltlose Gefälligkeitsethik einzulassen, wenn sie nicht im Direktflug auf die nächste moralisch motivierte Krise zusteuern möchten.

Legitimitätsverhältnisse verschiedener Formen von Steuerminimierung

	Unterlassung	Handlung
legitim		Steueroptimierung Transfer Pricing (angemessen) physische Steuerflucht
	nicht «beihilfefähig»	nicht «beihilfefähig»
illegitim	unbeabsichtigte Steuerhinterziehung vorsätzliche Steuerhinterziehung	Transfer Pricing (unangemessen) virtuelle Steuerflucht Steuerbetrug Geldwäsche
	nicht «beihilfefähig»	«beihilfefähig»

NZZ

* Dr. Gerald Deix ist seit mehreren Jahren als Nachhaltigkeitsberater tätig.

Reizen oder Überzeugen ?



Private Banking | OYSTER Anlagefonds | 3A alternative Anlagen

Bank SYZ & CO AG Genf | Zürich | Lugano | Locarno | London | Luxemburg | Mailand | Rom | Salzburg | Nassau | Hong Kong www.syzbank.ch

SYZ & CO
Created to perform

